



© colourbox.de

Infobrief Nr. 02/2020 vom 28.07.2020

An sämtliche
Versicherungsämter, Stadt- und Gemeindeverwaltungen
und Versichertenberaterinnen und -berater im Bereich
der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Die aktuellen Entwicklungen zum Coronavirus haben große Auswirkungen auf unsere Wirtschaft, unsere Versicherten und natürlich auch auf unser alltägliches Leben. Hierauf reagierte der Gesetzgeber mit Gesetzesänderungen, die schnellstmöglich umgesetzt wurden:

1.1 Rente

Erhöhte Hinzuverdienstgrenze für Altersrentner im Jahr 2020

Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach dem Renteneintritt zu erleichtern, wurde im Rahmen des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paketes der Bundesregierung) die Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten für das Jahr 2020 von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Einkünfte bis zu dieser Höhe bewirken somit keine Rentenkürzung. 44.590 Euro entsprechen dem 14-fachen der monatlichen Bezugsgröße - 14 x 3.185 Euro. Der Hinzuverdienstdeckel wird in dieser Zeit nicht angewendet.

Die Neuregelung gilt für alle Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher, die ihre individuelle Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Aufpassen müssen jedoch Bezieherinnen und Bezieher von Erwerbsminderungsrenten oder Hinterbliebenenrenten: Für diesen Personenkreis wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten beziehungsweise die Einkommensanrechnung nicht verändert.

Weitere Auswirkungen auf den Hinzuverdienst

Anlässlich von Zahlungen aufgrund der Corona-Pandemie sind folgende Regelungen bei Erwerbsminderungsrenten und Altersrenten maßgebend:

- **„Corona-Prämien“**

Versicherte können bis zum 31.12.2020 Beihilfen oder Unterstützungen von ihrem Arbeitgeber zusätzlich zu ihrem Arbeitsentgelt aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Prämien) erhalten. Diese Zahlungen sind bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro steuerfrei und stellen kein Arbeitsentgelt dar. Sie sind daher auch nicht als Hinzuverdienst zu berücksichtigen.

- **Soforthilfen für Selbstständige**

Erhalten Versicherte aufgrund der Corona-Pandemie Soforthilfen zur Unterstützung ihrer selbstständigen Tätigkeit, ist die steuerrechtliche Behandlung dieser Zahlungen maßgebend für die Berücksichtigung als Hinzuverdienst. Werden sie als steuerrechtliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit gewertet, stellen sie Hinzuverdienst dar.

- **Kurzarbeitergeld**

Versicherte, die eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze, die als Teilrente (auch als sogenannte Wunschteilrente nach § 42 SGB VI) gezahlt wird, oder eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beziehen, können Kurzarbeitergeld erhalten.

Das Kurzarbeitergeld ist aber nur bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Das dem Kurzarbeitergeld zugrundeliegende Sollentgelt ist die Bemessungsgrundlage und als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Ein neben dem Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber gezahltes Arbeitsentgelt oder ein Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird bei diesen Renten im Rahmen der Hinzuverdienstregelung nicht berücksichtigt. Einmalzahlungen sind dagegen zu berücksichtigen.

Beim Bezug einer Altersteilrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze stellt das Kurzarbeitergeld keinen Hinzuverdienst dar. Wird jedoch neben dem Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber noch ein Arbeitsentgelt oder ein Zuschuss zum Kurzarbeitergeld gezahlt, liegt insoweit zu berücksichtigender Hinzuverdienst vor.

Bei Altersvollrenten und Renten wegen voller Erwerbsminderung besteht kein Anspruch auf Zahlung von Kurzarbeitergeld.

Ergänzende Informationen zum Kurzarbeitergeld sind auf der Website [www.deutsche-
rentenversicherung.de/BadenWuerttemberg](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/BadenWuerttemberg) zu finden.

Hinweise zur Antragstellung

Es gibt keine Sonderregelungen zur Antragsstellung.

Es gelten die bisherigen gesetzlichen Regelungen. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder auf andere Weise, also konkludent und auch fernmündlich gestellt werden. Voraussetzung für eine rechtsgültige Antragstellung ist allerdings, dass die Berechtigung dazu nachgewiesen wird, zum Beispiel durch eine Vollmacht des Berechtigten, falls er nicht selbst der Antragsteller ist. Die Art der Antragstellung muss

der Behörde die Möglichkeit bieten, die Identität des Antragstellers festzustellen. Deshalb sollte der Berechtigte den Antrag schriftlich wiederholen, falls er zum Beispiel zunächst fernmündlich gestellt wurde.

Dies bedeutet, dass auch die telefonische Vereinbarung eines Termins zur Rentenantragstellung ausreicht, um einen wirksamen Antrag zu stellen. In diesem Fall sollte der Tag der Terminvereinbarung als Tag der Rentenantragstellung vermerkt werden.

1.2 Erleichterungen für versicherungspflichtig Selbstständige und freiwillige Beitragszahler

Regelungen für versicherungspflichtig Selbstständige

Die Deutsche Rentenversicherung ist bestrebt, für die Betroffenen eine verträgliche und unbürokratische Lösung zu finden. Da derzeit die konkreten wirtschaftlichen Folgen nicht absehbar sind, bietet die Deutsche Rentenversicherung den selbstständig Tätigen an, zunächst die Forderung der Beiträge auszusetzen (kein Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und zu gegebener Zeit rückwirkend das Versicherungsverhältnis oder die Beitragshöhe im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten anzupassen.

Beantragen Versicherte unter Hinweis auf die Corona-Pandemie die Aussetzung der Forderung, die befristete oder unbefristete Stundung, den Erlass von Beiträgen, Säumniszuschlägen oder Mahngebühren, die Minderung der Beitragshöhe oder Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit, werden die selbstständig Tätigen zunächst über die Aussetzung der Beitragsforderung und die Möglichkeit der rückschauenden Betrachtung aufgeklärt.

Regelungen für freiwillig Versicherte

Für freiwillig Versicherte, die aufgrund der Corona-Pandemie finanzielle Schwierigkeiten erleiden/erlitten haben, ist die Zahlungsfrist für die freiwilligen Beiträge bis zum 31.10.2020 aufgeschoben.

1.3. Leistungen zur Teilhabe

In der Hochphase der Corona-Pandemie kam es zu einem vorübergehenden Aufnahmestopp in den Rehabilitationskliniken. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Prävention und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wurden vorübergehend aufgeschoben oder unterbrochen.

Nach den landesweiten Lockerungen können wieder Leistungen zur Teilhabe durchgeführt werden. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg wird nun nach und nach wieder die notwendigen Leistungen zur Teilhabe ermöglichen. Es gilt weiterhin die oberste Prämisse, die Verbreitung des Virus zu verlangsamen und keine neuen Infektionsketten zu beginnen. Die medizinischen Rehabilitationskliniken und die beruflichen Bildungseinrichtungen haben deshalb die Aspekte des Infektionsschutzes zu beachten. In Baden-Württemberg ist auch die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung sowie das Betreten der Einrichtungen durch Menschen mit Behinderung wieder unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Die Entscheidung, ob und in welcher Form Leistungen durchgeführt werden, ist vor Ort und abhängig vom

Einzelfall zu treffen. Zum Schutz der Versicherten wurden entsprechende Hygienekonzepte erarbeitet, die von den Einrichtungen zu berücksichtigen sind. Unter den besonderen hygienischen und medizinischen Standards können zunächst die Versicherten, deren Leistung zur Teilhabe aufgeschoben oder unterbrochen wurde, ihre Leistung beginnen bzw. fortführen.

Ergänzende Informationen zu Leistungen zur Teilhabe sind auf der Website www.deutsche-rentenversicherung.de/BadenWuerttemberg zu finden.

Ansprechpartnerin:

Frau Rabiha Kiunke
Telefon: 0711 848-17286
Telefax: 0711 848-49-17286
E-Mail: rabiha.kiunke@drv-bw.de
De-Mail: grundsatz@drv-bw.de-mail.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpartner

2. Informationen zum Rentnerausweis

Die Rentenversicherungsträger stellen zukünftig keine Rentnerausweise mehr aus.

Versicherte, die ab dem 01.07.2020 erstmals laufend Rente beziehen, erhalten ihren Rentnerausweis mit dem Begrüßungsschreiben vom Renten Service. Auch wenn Rentner ihren Rentnerausweis verlieren, sollen sie sich nunmehr ausschließlich an den Renten Service wenden. Die Rentenversicherungsträger stellen somit keine Ausweise mehr aus.

Die bislang im Internetangebot der Deutschen Rentenversicherung bestehende Möglichkeit der direkten Beantragung eines Rentnerausweises in Papierform steht entsprechend nicht mehr zur Verfügung. Stattdessen gibt es einen Link auf die Anforderungsseite des [Renten Service der Deutschen Post AG](#).

Ansprechpartnerin:

Frau Andrea Ziegler-Bochmann
Telefon: 0711 848-17223
Telefax: 0711 848-17099
E-Mail: andrea.ziegler-bochmann@drv-bw.de
De-Mail: grundsatz@drv-bw.de-mail.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpartner

3. Gesetz zur Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten bei internationalen Organisationen (IntOrgBeschG)

Zum 01.07.2020 ist das IntOrgBeschG in Kraft getreten. Danach können Beschäftigungszeiten

- bei einer Institution der EU,
- bei einer internationalen Organisation mit Hauptsitz in der EU sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz oder
- am Nebensitz einer internationalen Organisation in der EU sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz

für Rentenansprüche in der Deutschen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

Die Beschäftigungszeiten werden wie Versicherungszeiten eines anderen Mitgliedstaates der EU behandelt. Dies bedeutet, dass solche Zeiten sowohl für die Anspruchsprüfung, als auch für die Rentenberechnung nach dem SGB VI verwendet werden können.

Die Beschäftigungszeiten können allerdings nur berücksichtigt werden, wenn eine Bescheinigung der entsprechenden Organisation vorliegt, aus der Folgendes ersichtlich sein muss:

- Sitz der Organisation und des Beschäftigungsortes zu jedem einzelnen Zeitraum,
- Gesetz/Abkommen über Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht beim Allgemeinen System im Sitzstaat zugunsten des Sonderversorgungssystems der Organisation,
- Bestätigung der Mitgliedschaft im Sonderversorgungssystem der Organisation,
- Bestätigung, dass dort Anwartschaftszeiten für den jeweiligen Leistungsfall (Invalidität / Alter / Tod) vorhanden sind,
- Bescheinigung der Zeiträume der Zugehörigkeit zur internationalen Organisation (gegebenenfalls einschließlich aus anderen Systemen übertragener Anwartschaften),
- Bestätigung, dass bei Ausscheiden aus der Internationalen Organisation der Kapitalwert nicht in ein anderes System übertragen wurde und auch kein Abgangsgeld gezahlt beziehungsweise keine Beitragserstattung erfolgt ist.

Ansprechpartnerin:

Frau Silke Zippan
Telefon: 0711 848-15013
Telefax: 0711 848-17099
E-Mail: silke.zippan@drv-bw.de
De-Mail: grundsatz@drv-bw.de-mail.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpartner

4. Verkürzte Antragsformulare für ausländische Renten

Sofern Personen, die in Deutschland leben, auch in anderen Staaten Rentenansprüche erworben haben, können sie ihre ausländische Rente bei allen deutschen antragsaufnehmenden Stellen beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass für den ausländischen Staat auch die EG-Verordnungen über die Koordinierung der Sozialen Sicherheit in Europa Anwendung finden oder mit Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Eine entsprechende Übersicht dieser Staaten finden Sie auf unserer Internetseite unter: [Rente → Rente und Ausland → Ansprechpartner & Verbindungsstellen](#).

Auch dann, wenn ausdrücklich nur die ausländische Rente beantragt werden soll (zum Beispiel weil die deutschen Anspruchsvoraussetzungen noch nicht erfüllt sind) oder überhaupt keine deutschen Versicherungszeiten zurückgelegt wurden, sind die deutschen Stellen aufgrund der über- und zwischenstaatlichen Verträge zur Antragsaufnahme verpflichtet. Ein Verweis an den ausländischen Träger ist nicht zulässig.

Für diese Fälle wurden zur Erleichterung bei der Antragsaufnahme verkürzte Formulare geschaffen. Für Anträge auf Versichertenrente handelt es sich dabei um das Formular A0011, für Hinterbliebenenrentenanträge steht das Formular A0012 zur Verfügung.

Beide Formulare stehen im eAntragsverfahren zur Verfügung.

Für Fälle, in denen gleichzeitig die deutsche und die ausländische Rente beantragt werden, ergibt sich keine Änderung. Das heißt, in diesen Fällen ist weiterhin ausschließlich das bekannte R0100 zu verwenden.

Ansprechpartnerin:

Frau Silke Zippan
Telefon: 0711 848-15013
Telefax: 0711 848-17099
E-Mail: silke.zippan@drv-bw.de
De-Mail: grundsatz@drv-bw.de-mail.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpartner

5. Änderungen bei Leistungen zur Prävention

Die Deutsche Rentenversicherung erbringt Leistungen zur Prävention, um gesundheitliche Probleme und Risiken frühzeitig erkennen und mögliche Erkrankungen vorbeugen zu können.

Das Ziel ist konkrete Erkrankungen und damit einhergehende Einschränkungen der Erwerbstätigkeit zu verhindern.

Seit dem 01.07.2020 sind bei einem Antrag auf Leistungen zur Prävention kein Befundbericht und kein Selbstauskunftsbogen mehr auszufüllen. Es wird lediglich der Antrag auf Leistungen zur Prävention (G0180) benötigt.

Ebenfalls seit dem 01.07.2020 können sich Versicherte auf dem neuen Präventionsportal „RV Fit“ (www.rv-fit.de) über eine Leistung zur Prävention informieren und prüfen, ob sie für diese infrage kommen. Über das Präventionsportal „RV Fit“ ist es möglich, durch eine Postleitzahlensuche eine wohnortnahe Einrichtung auszusuchen.

Das Präventionsportal „RV Fit“ ist mit eAntrag verknüpft, so können Interessierte auf eAntrag weitergeleitet werden und den Antrag auf Leistungen zur Prävention (G0180) online stellen.

Ansprechpartnerin:

Frau Rabiha Kiunke
Telefon: 0711 848-17286
Telefax: 0711 848-49-17286
E-Mail: rabiha.kiunke@drv-bw.de
De-Mail: grundsatz@drv-bw.de-mail.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpartner

Mit freundlichen Grüßen
Fachsupport und zentrale Dienste

gez.

lding

Anlage „Formulare“

Die meisten Papierformulare stellt die Deutsche Rentenversicherung auch in den Programmen zur Online-Antragstellung (eAntrag) zur Verfügung. Für einen schnellen und effizienten Kontakt mit der Rentenversicherung nutzen Sie bitte möglichst diese Anwendung anstelle von Papiervordrucken.

Formularnummer	Formularbezeichnung	aktuelle Auflage	Auflage vernichten bis
V0100-00	Antrag auf Kontenklärung (kein Rentenantrag)	04.02.2020 (AGKK)	14.11.2019 (AGKK)
V0710-00	Fragebogen zur Herstellung von Versicherungsunterlagen nach dem Fremdrentengesetz (FRG) z. B. in Ungarn, Bulgarien, der Tschechoslowakei und deren Nachfolgestaaten	04.02.2020 (AGKK)	26.06.2017 (AGKK)
V0711-00	Fragebogen über zurückgelegte Beschäftigungszeiten, Versicherungszeiten, Anrechnungszeiten und Militärdienstzeiten auf dem Staatsgebiet der ehemaligen Sowjetunion und deren Nachfolgestaaten	04.02.2020 (AGKK)	13.10.2015 (AGKK)
V0900-00	Antrag auf Beitragserstattung bei Aufenthalt im Inland	04.02.2020 (AGKK)	30.01.2019 (AGKK)
V0910-00	Erläuterungen zum Antrag auf Beitragserstattung bei Aufenthalt im Inland	14.11.2019 (AGKK)	14.11.2019 (AGKK)

Ansprechpartnerin:

Frau Ulrike Jung
Telefon: 0721 825-17415
Telefax: 0721 825-99-17415
E-Mail: ulrike.jung@drv-bw.de
De-Mail: grundsatz@drv-bw.de-mail.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpartner

Ansprechpartnerin:

Frau Katharina Rieger
Telefon: 0711 848-17313
Telefax: 0711 848-49-17315
E-Mail: katharina.rieger@drv-bw.de
De-Mail: grundsatz@drv-bw.de-mail.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpartner

Ansprechpartnerin:

Frau Susanne Gödecke
Telefon: 0711 848-17315
Telefax: 0711 848-49-17315
E-Mail: susanne.goedecke@drv-bw.de
De-Mail: grundsatz@drv-bw.de-mail.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpartner